



VERORDNUNG



der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 30.06.2016 idF des Beschlusses vom 11.03.2021 über das Halten von Hunden (Verordnung über das Halten von Hunden)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. 40/1985 idgF, wird zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde für das Gebiet der Marktgemeinde Lustenau verordnet:

§ 1 Verunreinigung durch Hunde

Hundehalter und Hunde führende Personen sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen (Hundekot) von allen öffentlichen Flächen unverzüglich zu beseitigen.

§ 2 Hundeverbote

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:

- auf Friedhöfen
- auf Kinderspielplätzen von Kindergärten
- auf Schulplätzen
- auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen, sowie Sand- und Ballspielflächen

§ 3 Leinenpflicht

In den nachfolgend angeführten Bereichen müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- auf allen Geh- und Radwegen (nur an kurzer Leine – max. 1,5 m)
- Kirchplatz im Ortszentrum (blau eingefärbter Bereich)
- in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs
- Unteres Schweizer Ried (Auer Ried)
- Oberes Schweizer Ried und Heidensand
- Naturpark Alter Rhein
- auf der Westseite des Rheintal-Binnenkanals von der Heuriedbrücke bis zur L 41 beim Sender-Parkplatz von der Wasserlinie bis zum luftseitigen Dammfuß

Die Planskizzen gelten als Anlage zu dieser Verordnung.

§ 4

Verbot des frei laufen Lassens von Hunden

Auf den nachfolgend angeführten Orten und Flächen ist es verboten, Hunde frei laufen zu lassen (angeleint oder virtuelle Leine). Virtuelle Leine bedeutet, dass der Hund neben dem Hundeführer (bei Fuß) oder in dessen Nähe (in Sicht- und Hörweite) – bleibt und bei Bedarf „auf Kommando“ sofort zum Hundeführer zurückkehren muss.

- auf allen öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen

§ 5

Ausnahmen

Die in den §§ 2 bis 4 normierten Bestimmungen gelten nicht für Gebrauchshunde (Such-, Blinden-, Partner-, Jagdhunde etc), wenn deren Einhaltung den bestimmungsgemäßen Gebrauch unmöglich machen würde.

§ 6

Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

§ 7

Strafbestimmung

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs 3 Gemeindegesetz bestraft.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung an der Amtstafel folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Pkte des § 1 lit c und f der Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 04.10.2007 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Bürgermeister Dr. Kurt Fischer

Ergeht an:

1. Bauhof der Marktgemeinde Lustenau, 6890 Lustenau
zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln
2. Gemeindeblattverwaltung im Hause
zur Kundmachung der Verordnung gemäß § 32 Abs 3 Gemeindegesetz
3. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, 6850 Dornbirn, Klaudiastr 2
zur Prüfung der Verordnung gemäß § 84 Abs 1 Gemeindegesetz

Nachrichtlich:

1. Polizeiinspektion Lustenau, 6890 Lustenau, Maria-Theresien-Straße 6
2. Sicherheitswache im Hause
3. Amtstafel zum Aushang
4. Gemeindesekretär im Hause
5. Abfallwirtschaft/Umweltabteilung im Hause

Erläuterung zur Verordnung über das Halten von Hunden

Bereits im Jahre 2007 erließ die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau eine ortspolizeiliche Verordnung, die div. Bestimmungen über das Halten von Hunden enthält. So ist das frei laufen lassen von Hunden auf öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen sowie Spielplätzen verboten. Von Kinder- und Sandspielplätzen sind Hunde unbedingt fernzuhalten. Weiters ist es untersagt Hunde auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb und außerhalb des Wohngebietes frei laufen zu lassen – die jederzeitige Beherrschung des Tieres muss gewährleistet sein (virtuelle Leine). Hundehalter und Hunde führende Personen sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen (Hundekot) von öffentlich zugänglichen Park- und Erholungsanlagen, Spiel- und Sportplätzen sowie von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Naturschutzgebieten unverzüglich zu beseitigen.

Von einer Leinepflicht wurde in der damaligen Verordnung Abstand genommen.

In der jüngsten Vergangenheit häuften sich in einigen Bereichen der Gemeinde Lustenau unliebsame Vorkommnisse und Beschwerden von frei laufenden Hunden. Dies sind die Gebiete Unteres Schweizer Ried (Auer Ried), Oberes Schweizer Ried und Heidensand, sowie der Naturpark Alter Rhein, die von unzähligen Gemeindebürgern und Besuchern aus den umliegenden Nachbargemeinden und der Schweiz zur Freizeitgestaltung und Erholung aufgesucht werden.

Besucher und Freizeittreibende im Unteren Schweizer Ried (Auer Ried) beschwerten sich immer wieder bei der Sicherheitswache Lustenau über frei laufende und Personen belästigende Hunde. Im vergangenen Jahr 2015 kam es nach der Umgestaltung des Naturparks Alter Rhein im Bereich der Liegewiese zu mehreren Zwischenfällen mit frei laufenden Hunden – ein Jungschwan wurde zu Tode gebissen, ein Beachvolleyballspieler wurde von einem frei laufenden Hund gebissen, frei laufender und zuvor im Wasser badender Hund wälzte und schüttelte sich auf einer fremden Liegedecke usw..

Bereits im Frühjahr 2015 äußerten die Ortsgemeinden Au/Widnau, die Naturwacht, die Jägerschaft und der ornithologische Verein „Die Drossel“ den Wunsch, dass für das südliche Schweizer Ried (Oberes Schweizer Ried) und den Naturpark Alter Rhein eine Leinepflicht für Hunde erlassen werden sollte. Auch von Seiten der Schrebergartenpächter am Alten Rhein häuften sich die Beschwerden, dass frei laufende Hunde ihr „Geschäft“ auf den bewirtschafteten Flächen verrichten.

Kurzum die Zahl der Beschwerden hat in den letzten Jahren stetig zugenommen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde mit Vertretern der Hundesportvereine diskutiert und dem Umweltausschuss zur Beratung vorgelegt. Die Ortsgemeinden Au, Widnau und Schmitter äußerten ihre Zustimmung zur geplanten Leinenpflicht.

In der „neuen“ Verordnung über das Halten von Hunden ist nun eine Leinenpflicht für bestimmte Bereiche vorgesehen. Die bereits im Jahre 2007 erlassenen Bestimmungen wurden Großteils übernommen und teilweise ergänzt.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass aktuell 927 Hunde (Stand 21.06.2016) in Lustenau gemeldet sind.

Die Verordnung regelt folgende Inhalte:

1. Normierung einer Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot von allen öffentlichen Flächen.
2. Festlegung von Orten, an denen ein Hundeverbot besteht.
3. Festlegung von Bereichen mit Leinenpflicht
4. Festlegung von Bereichen, wo es verboten ist, Hunde frei laufen zu lassen

§ 1 – Verunreinigung durch Hunde

Die Verpflichtung des Hundehalters und aller Personen, die ein Tier vorübergehend in ihrer Obhut haben, von den Tieren verursachte Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, von Gehsteigen und Gehwegen unverzüglich zu entfernen, ergibt sich bereits aus der Straßenverkehrsordnung (§ 92 Abs 2 StVO) und gilt für alle Verunreinigungen durch Tiere. Die Verordnung über das Halten von Hunden sieht ergänzend dazu vor, dass Hundekot auch von allen anderen öffentlichen Flächen, die keine Gehsteige und Gehwege sind – z.B. Park- und Grünanlagen – entfernt werden muss.

§ 2 – Hundeverbote

Es hat sich als notwendig erwiesen, dass Hunde von bestimmten Orten ferngehalten werden.

- von Friedhöfen aus Gründen der Pietät
- von Kinderspielplätzen der Kindergärten und von Schulplätzen zum Schutz der Kinder, der öffentlichen Kinderspielplätzen, sowie Sand- und Ballspielflächen aus Gründen der Sicherheit und der Hygiene.

§ 3 - Leinenpflicht

Eine generelle Leinenpflicht für das gesamte Ortsgebiet wäre eine unangemessene Einschränkung für den Hundehalter, die zum Schutz der Bevölkerung nicht notwendig und auch aus Gründen des Tierschutzes nicht geboten ist. Es ist davon auszugehen, dass die Akzeptanz einer generellen Leinenpflicht durch den Hundehalter nicht erreicht werden könnte und nicht durchsetzbar wäre.

Leinenpflicht soll daher nur dort verordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Situation erforderlich ist.

Der Verordnungsentwurf sieht folgende Gebiete mit Leinenpflicht vor

- auf allen Geh- und Radwegen – zum Schutz des Fußgänger- und Fahrradverkehrs
- Kirchplatz im Ortszentrum (blau eingefärbter Bereich) - zum Schutz der Zentrumsbesucher, insbesondere bei Veranstaltungen und bei Wochenmärkten
- in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs – zum Schutz vor Belästigungen und Gefährdungen der Fahrgäste

- Unteres Schweizer Ried (Auer Ried), Oberes Schweizer Ried und Heidensand, sowie Naturpark Alter Rhein – die genannten Gebiete werden ganzjährig sehr stark durch Freizeittreibende, Erholungssuchende und Spaziergänger frequentiert. Von Seiten der Jagd und Ornithologen wurden immer wieder Beschwerden zugetragen, dass frei laufende Hunde dem Wild nachstellen und Vögel, insbesondere während der Brutzeit, gestört werden. Hier ist eine Leinenpflicht erforderlich, um Konflikte zu vermeiden.

§ 4 – Verbot des frei laufen Lassens von Hunden

„Frei laufen lassen“ heißt, dass der Hund weder an einer Leine noch an einer sogenannten „virtuellen Leine“ geführt wird sondern sich völlig frei bewegen kann. An vielen Orten ist es zwar nicht erwünscht, wenn Hunde frei herumlaufen, aber auch nicht unbedingt notwendig, dass sie ständig an der Leine geführt werden.

Der Hund muss nicht unbedingt an einer „wirklichen“ Leine geführt werden, wenn der Hundeführer auf andere Weise sicherstellt, dass der Hund niemanden behindert, gefährdet oder belästigt.

Der Hund muss neben dem Hundeführer („bei Fuß“) oder in dessen Nähe (Sicht- und Hörweite) bleiben und bei Bedarf „auf Kommando“ sofort zum Hundeführer zurückkehren. Dies ist nur möglich, wenn der Hund dem jeweiligen Hundeführer gehorcht. Die Verantwortung trägt somit der Hundeführer, der selbst entscheiden muss, ob er dem Hund die Freiheit gewähren kann, sich von ihm ein Stück zu entfernen. Wenn er nicht gewährleisten kann, dass der Hund sofort zu ihm kommt und niemanden gefährdet, belästigt und behindert, muss er ihn „bei Fuß“ oder an der Leine führen. Die „virtuelle“ Leine kann somit nur bei folgsamen Hunden verwendet werden. Hunde, die nicht gehorchen, müssen daher in Bereichen, wo das frei laufen lassen von Hunden verboten ist, an die Leine genommen werden.

Das Verbot des frei laufen Lassens von Hund gilt auf allen öffentlichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen.